

Gesellschaftsvertrag

der

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

in Kiel

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastrukturalaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung.

Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.

- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere:
- a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,
 - b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,
 - c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,
 - d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,
 - e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,
 - f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,
 - g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,
 - h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt
- | | |
|--|-------------|
| a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit | 13.005,00 € |
| b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit | 867,00 € |
| c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit | 867,00 € |
| d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit | 867,00 € |
| e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit | 867,00 € |
| f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit | 867,00 € |
| g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit | 867,00 € |
| h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit | 867,00 € |
| i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit | 867,00 € |
| j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit | 867,00 € |
| k) der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit | 867,00 € |
| l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit | 867,00 € |
| m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit | 867,00 € |
| n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit | 867,00 € |
| o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit | 867,00 € |
| p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit | 867,00 €. |
- (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 6
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen. Jeder Geschäftsführerin oder jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Darüber hinaus kann jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte oder Rechtsgeschäfte mit bestimmten Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.

Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

- (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.
- (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.

- (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.
- (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 13

Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:
- a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,
 - b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen,

- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
 - d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten,
 - e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
 - f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,
 - g) Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
 - h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,
 - j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
 - k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung einschließlich der Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.

§ 15

Beirat

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im

Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.

- (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.
- (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominal 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden.
- (3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 18

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
- i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
- j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 19

Partnerschaftliches Verhalten

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 20

Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder

einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten.
Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 21

Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäfts-

führung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 22

Veröffentlichung der Bezüge

Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

§ 23

Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.
- (3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen.

§ 24

Prüfungsrecht

- (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
- (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

§ 25

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.

- (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben.
Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht.

§ 26

Verkauf von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 27

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.
- (4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.
- (5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28

Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.

§ 29

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.

- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.